

# BEKANNTMACHUNG

## für die

### ERNEUERUNGSWAHLEN DER

### BEZIRKS- UND GEMEINDEBEHÖRDEN

### 2022

Am 15. Mai 2022 und an den gesetzlichen Vortagen finden im Bezirk Gersau in geheimer Abstimmung Erneuerungswahlen der Behörden des Bezirkes statt. Es sind folgende Mandate zu besetzen:

- **Bezirksammann und Säckelmeister bis 2024**
- **Zwei Mitglieder in den Bezirksrat bis 2026**
- **Drei Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission bis 2024**
- **Landschreiber bis 2026**

Allfällige Nachwahlen finden am 19. Juni 2022 statt.

Gestützt auf das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG) werden folgende Bestimmungen bekanntgemacht:

- Als Mitglied einer Bezirks- oder Gemeindebehörde ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar. Vorbehalten bleiben besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen.
- Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:
  - a) Die Wahlvorschläge für die Bezirks- und Gemeindebehörden müssen bis spätestens Donnerstag, 17. März 2022, 09.00 Uhr, der Bezirkskanzlei Gersau überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
  - b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 19. Juni 2022 müssen bis Mittwoch, 18. Mai 2022, 09.00 Uhr, der Bezirkskanzlei Gersau überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
  - a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).

- b) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von mindestens 10 und maximal 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b WAG).
- Die Bezirkskanzlei versieht jeden Wahlvorschlag mit einer Ordnungsnummer.
  - Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden vom 15. Mai 2022 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 18. Mai 2022, 9.00 Uhr, bei der Bezirkskanzlei Gersau eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG).
  - Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

6442 Gersau, 5. November 2021

**Bezirksrat Gersau**